

492 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Prinke, Dr. Migsch und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer (61/A).

Die Abgeordneten Prinke, Dr. Migsch, Sebinger, Ferdinanda Flossmann, Machunze, Mark, Mitterer, Marchner und Genossen haben in der 59. Sitzung des Nationalrates vom 11. Juni 1958 einen Antrag, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer, eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Beratung zugewiesen wurde. Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 in Verhandlung gezogen.

Der genannte Initiativantrag geht von der Erwägung aus, daß durch die Schaffung eines Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer die wirtschaftlichen Benachteiligungen ausgeglichen werden sollen, die jene Personen, die im Zuge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse weit über das generelle Maß hinaus besonderen Härten ausgesetzt waren, erfahren haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wäre zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 1:

Der Ausschuß sah sich veranlaßt, den § 1 Abs. 1 vor allem deshalb abzuändern, da grundsätzlich Kriegsgefangene und Personen anspruchsberechtigt sind, die in der Zeit der Besetzung Österreichs im Inland von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten wurden. Darüber hinaus sollen Personen anspruchsberechtigt sein, die infolge ihrer politischen Einstellung

aus disziplinären Gründen außerhalb des Gebietes der Republik Österreich versetzt und dort von einer ausländischen Macht festgenommen wurden. Der berücksichtigte Personenkreis der Kriegsgefangenen entspricht dem bereits im § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/1953, definierten Begriff des Spätheimkehrers.

Zu § 1 Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 sind auch jene Personen anspruchsberechtigt, die als Folge der politischen Ereignisse zwischen dem 6. März 1933 und 9. Mai 1945 aus Österreich ausgewandert oder geflüchtet und später in der Emigration von einer ausländischen Macht in Gewahrsam genommen worden sind.

Zu § 1 Abs. 3:

Abs. 3 bindet die Anspruchsberechtigung an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und an den Wohnsitz in Österreich; ein Anspruch besteht nur für die Zeit nach dem 30. April 1949. Im Interesse einer einheitlichen Diktion fügte der Ausschuß im ersten Satz das Wort „ausländischen“ vor dem Worte „Kriegsgefangenschaft“ ein.

Zu § 2:

Die Höhe der Hilfeleistung ist auf Grund der in der ausländischen Kriegsgefangenschaft oder Anhaltung verbrachten Kalendermonate zu bemessen. Die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, die Leistung in zwei Jahresteilbeträgen zu erbringen, soll lediglich eine Vorsorge gegen eine allfällige Überbeanspruchung der vorgesehenen Budgetmittel des Bundes darstellen. Auch hier nahm der Ausschuß im Interesse einer einheitlichen Fassung stilistische Verbesserungen vor.

2

Zu § 3:

Auf besonderen Wunsch der Interessenvertretung der Spätheimkehrer sollen Leistungen nur solchen Personen zukommen, die einer Hilfe würdig sind. Dementsprechend sind im Entwurf bestimmte Ausschließungsgründe vorgesehen.

Zu § 3 lit. a:

Hinsichtlich des § 3 lit. a gab der Ausschuss seiner Meinung Ausdruck, daß unter diesem Ausschließungsgrund keineswegs eine gesinnungsmäßige Einstellung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Weltanschauung zu verstehen sei; durch diese Bestimmung sollen lediglich jene Personen von einer Hilfeleistung ausgeschlossen werden, die — insbesondere in führender Stellung — für ein österreichfeindliches Regime tätig waren oder in Vollziehung von Aufträgen dieses Regimes sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden kommen ließen. Ferner ist nach dem Worte „freien“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 3 lit. b:

Hier nahm der Ausschuss eine Änderung teils stilistischer und teils meritorischer Art vor. Danach sollen nur solche Straftaten einen Ausschließungsgrund bilden, die rein krimineller Natur beziehungsweise nach allgemeiner Rechtsanschauung als gemeine Verbrechen anzusehen sind.

Zu § 3 lit. c:

Im Interesse einer Klarstellung fügte der Ausschuss nach dem Worte „gilt“ die Worte „bei Anwendung dieses Bundesgesetzes“ ein.

Zu § 3 lit. d:

Der Ausschließungsgrund nach lit. d ist in der moralischen Verurteilung der Personen begründet, die zum Schaden ihrer Mitgefangenen persönliche Vorteile zu erlangen suchten. Diese Bestimmung wurde im Interesse einer Klarstellung des Tatbestandes vom Ausschuss abgeändert.

Zu § 4:

Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche ist mit ungefähr einem Jahr begrenzt; den erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Anschluß an ihre Entlassung nach Österreich Zurückkehrenden steht eine Jahresfrist zur Anspruchsanmeldung zur Verfügung. Die Änderung, die hier der Ausschuss vornahm, erscheint im Interesse einer einheitlichen Diktion geboten.

Gréte Rehor
Berichterstatterin

Zu § 5:

Die Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit ist in Anlehnung an die entsprechenden in der Kriegsopferversorgung bestehenden Vorschriften geregelt.

Zu § 6:

Die Befassung der Landesinvalidenämter als Erstinstanz mit der Entscheidung über die geltendgemachten Ansprüche erfolgt mit Rücksicht auf deren Praxis auf dem verwandten Gebiete der Kriegsopferversorgung; zweite und letzte Instanz ist der Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung). Der Ausschuss nahm hier eine textliche Abänderung vor, um klarzustellen, daß die beiden Instanzen nur in Einzelfällen zu entscheiden haben.

Zu § 7:

Hinsichtlich der Anwendung des AVG. 1950 ist die Aufnahme einer Vorschrift in das vorliegende Gesetz lediglich für die Landesinvalidenämter notwendig. Die sinngemäße Anwendung der §§ 87 Abs. 1 und 88 Abs. 1 des KOVG. 1957 soll den Anspruchsberechtigten die Antragstellung erleichtern. Im Abs. 2 soll das Wort „materiell-rechtlichen“ ohne Bindestrich geschrieben werden. Ferner beschloß der Ausschuss, im Abs. 3 die Fundstelle des Kriegsopferversorgungsgesetzes anzugeben.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 den genannten Initiativantrag sehr eingehend beraten und nach einer Debatte, an der sich außer der Berichterstatterin, Abgeordneten Grete Rehor, die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Machunze, Aigner, Lackner, Krippner, Dr. Migsch, Mark und Dr. Hetzenauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz beteiligten, mit den erwähnten Abänderungen angenommen.

Der Ausschuss gab ferner den begedruckten Entschlüssen, die von den Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Dr. Migsch, Machunze beantragt wurden, seine Zustimmung.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem begedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1

2. die begedruckten Entschlüsse annehmen. / 2

Wien, am 19. Juni 1958

Prinke
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz vom über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Personenkreis.

§ 1. (1) Personen, die

- a) im Verlauf des zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder
- b) während der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen in Österreich festgenommen und angehalten wurden, oder
- c) sich auf Grund einer behördlichen Maßregelung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in lit. b angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten wurden,

haben Anspruch auf Leistungen zur Abgeltung der dadurch entstandenen wirtschaftlichen Nachteile nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen werden jene gleichgestellt, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität gezwungen waren, um drohenden Verfolgungen zu entgehen, Österreich zu verlassen, wenn sie späterhin aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten wurden. Voraussetzung ist hiebei, daß diese Anhaltung aus den gleichen Gründen auch nach dem 30. April 1949 andauerte.

(3) Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die nach dem 30. April 1949 nach Österreich zurückgekehrt sind, für die nach diesem Stichtag liegende Zeit der ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung), falls sie ihren Wohnsitz am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Österreich haben. Dies gilt auch für solche österreichische Staatsbürger, die erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus der ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) entlassen werden, falls sie im Anschluß daran ihren Wohnsitz in Österreich nehmen.

Leistungen.

§ 2. (1) Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 gebührt als einmalige Hilfeleistung für jeden nachweislich ab 1. Mai 1949 in der ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) verbrachten Kalendermonat ein Betrag von 300 S. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

(2) Die Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind in höchstens zwei Jahresteilbeträgen zu erbringen. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

Ausschlußbestimmung.

§ 3. Von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Hilfeleistungen sind ausgeschlossen:

a) Personen, deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich unvereinbar war;

b) Personen, die von einem österreichischen Gericht wegen eines Verbrechens oder von einem ausländischen Gericht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, die nach österreichischem Recht ein Verbrechen ist, wenn diese Verurteilung im Zeitpunkte der Antragstellung noch nicht tilgbar ist und die Straftat auf einen solchen Mangel an sittlichen Hemmungen hinweist, der den Antragsteller einer Hilfeleistung nach diesem Bundesgesetz unwürdig erscheinen läßt;

c) Personen, welche wegen Handlungen im Dienst einer ausländischen Macht festgenommen wurden; der Dienst in der deutschen Wehrmacht oder bei deutschen Dienststellen bis zum 9. Mai 1945 gilt bei Anwendung dieses Bundesgesetzes nicht als Dienst einer ausländischen Macht;

d) Personen, die während ihrer ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) zum Schaden ihrer Mitgefangenen mit den Behörden der Staaten zusammengearbeitet haben, die die Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) veranlaßt haben, sowie Personen, deren Angaben zur Anhaltung eines österreichischen Staatsbürgers durch eine ausländische Macht geführt haben.

Geltendmachung der Ansprüche.

§ 4. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz erlöschen, wenn sie nicht bis spätestens 30. Juni 1959 geltend gemacht werden. Personen, die erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus der

4

ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) nach Österreich zurückkehren, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach dem Tage ihrer Rückkehr nach Österreich geltend zu machen.

Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit.

§ 5. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten finanziellen Hilfeleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Behörden.

§ 6. Die Entscheidung über Ansprüche nach diesem Bundesgesetz obliegt in erster Instanz dem Landesinvalidenamt, in zweiter und letzter Instanz dem Landeshauptmann.

Verfahrensbestimmungen.

§ 7. (1) Auf das Verfahren vor dem Landesinvalidenamt finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung, soweit das vorliegende Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Auf das Verfahren vor dem Landesinvalidenamt finden weiters sinngemäß die Bestimmungen der §§ 87 Abs. 1 und 88 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, Anwendung.

Vollziehung.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz betraut.

/ 2

Entschlüsse.

1. Der Nationalrat empfiehlt der Bundesregierung, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten eine Novellierung der dienstrechtlichen Vorschriften, die derzeit für Heimkehrer eine Berücksichtigung der Zeit einer Kriegsgefangenschaft oder einer Haft im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Heimkehrer für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht vorsehen. Gleich-

zeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, diese EntschlieÙung den Landesregierungen zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Nationalrat empfiehlt der Bundesregierung zur Beseitigung allfälliger Härten eine Überprüfung jener Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, welche eine Berücksichtigung der Zeit einer Kriegsgefangenschaft oder einer Haft als Ersatzzeit vorsehen.